

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00056 vom 21. Dezember 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00056

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00056 du 21 décembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00056 del 21 dicembre 2023

Regeste

Einschränkung der Berufsausübungsbewilligung (vorsorgliche Massnahme) | [Nachdem die streitgegenständliche vorsorgliche Einschränkung der Berufsausübungsbewilligung des Beschwerdeführers im Lauf des Beschwerdeverfahrens aufgehoben und der entsprechende Eintrag aus dem öffentlich einsehbaren Teil des Medizinalberuferegisters gelöscht worden war, verlangte dieser neu die definitive Entfernung des Eintrags sowie die Feststellung der Rechtswidrigkeit der vom Beschwerdegegner angeordneten superprovisorischen und vorsorglichen Massnahmen.] Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit hinsichtlich der zurückgezogenen Begehren sowie desjenigen auf Löschung des (nicht mehr öffentlich einsehbaren) Eintrags im Medizinalberuferegister (E. 2). Nichteintreten auf das zwischenzeitlich zurückgezogene, später jedoch erneut gestellte Begehren betreffend Aufhebung des angefochtenen Rekursentscheids (E. 3). Nichteintreten auf das nach Aufhebung der vorsorglichen Massnahme gestellte Feststellungsbegehren infolge unzulässiger Ausweitung des Streitgegenstands sowie fehlendem Feststellungsinteresse, unter Offenlassung der übrigen Prozessvoraussetzungen (E. 4). Nichteintreten auf das Begehren betreffend vollständige Entfernung des (nicht mehr öffentlich einsehbaren) Eintrags im Medizinalberuferegister infolge unzulässiger Ausweitung des Streitgegenstands (E. 5). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 7). Nichteintreten in der Sache, soweit keine Gegenstandslosigkeit. Abweisung hinsichtlich der vorinstanzlichen Kostenfolgen.

Erwägungen

E. 6

Zusammenfassend ist auf die Begehren des Beschwerdeführers in der Sache somit insgesamt nicht einzutreten, soweit diese nicht als gegenstandslos abzuschreiben sind. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen, namentlich der Frage, ob es sich beim angefochtenen Rekursentscheid auch nach dem Dahinfallen der darin beurteilten vorsorglichen Massnahmen überhaupt um einen unmittelbar mit Beschwerde anfechtbaren Zwischenentscheid im Sinn von § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG und Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) handelt. Der Klarheit halber ist an dieser Stelle (zusammenfassend) festzuhalten, dass der angefochtene Entscheid keine Bindungswirkung im Hinblick auf die Beurteilung der Rechtmässigkeit der vorsorglichen Massnahme vom 13. Oktober 2022 entfalten kann. Bezüglich der Kostenverlegung hat der vorinstanzliche Entscheid hingegen den Gegenstand nicht verloren (dazu unten E. 7.2).

E. 7.1

Eine materielle Beurteilung der zuletzt gestellten bzw. aufrechterhaltenen Begehren des Beschwerdeführers scheidet formell betrachtet nicht an einem nachträglichen Wegfall der Prozessvoraussetzungen, sondern am fehlenden Feststellungsinteresse (oben E. 4.4) bzw. an einer unzulässigen Ausweitung des Verfahrensgegenstands (oben E. 3, E. 4.3 und E. 5). Deshalb wäre er als unterliegende Partei grundsätzlich zur Tragung der Verfahrenskosten zu verpflichten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; vgl. Plüss, § 13 N. 65). Da letztlich aber auch das Nichteintreten auf das beschwerdeführerische Feststellungsbegehren auf den Umstand gründet, dass der Beschwerdegegner die strittigen Massnahmen während hängigem Beschwerdeverfahren aufhob und durch wesentlich mildere Auflagen ablöste, rechtfertigt es sich vorliegend, den Parteien die Verfahrenskosten des Verwaltungsgerichts je hälftig aufzuerlegen.

E. 7.2

Zu beurteilen bleibt die Kostenverlegung des vorinstanzlichen Entscheids, welche nach Ermessen und Billigkeit zu überprüfen ist (vgl. oben E. 4.4.3). Nachdem die Vorinstanz die Kosten des Rekursverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegte, ist diese Nebenfolgenregelung nur zu korrigieren, sofern sich ihr Entscheid im Rahmen einer summarischen Prüfung als unhaltbar erweist (vgl. zum Ganzen Plüss, § 13 N. 77; VGr, VB.2023.00247, 24. August 2023, E. 4.1, mit Hinweisen).

E. 7.2.1

Zentrale Streitpunkte des vorinstanzlichen Verfahrens waren einerseits, ob der Beschwerdegegner das Bestehen einer Patientengefährdung zu Recht bejahte sowie andererseits die Dringlichkeit und Verhältnismässigkeit der angeordneten Auflage betreffend Tätigkeit unter Supervision. Die im Ergebnis vorgenommene vorinstanzliche Würdigung, wonach das (zumindest teilweise unstrittige) mehrfache Übersehen maligner oder anderweitig klinisch relevanter Befunde, ungeachtet der Gesamtzahl der durchgeführten Untersuchungen und ungeachtet der Frage nach dem Vorliegen eines allfälligen Rückschuffehlers, im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung den Schluss auf eine hinreichend intensive Gefährdung der Patientensicherheit rechtfertige, erscheint jedenfalls nicht unhaltbar. Gleiches gilt hinsichtlich der vorinstanzlichen Beurteilung, wonach sich die bis auf Weiteres angeordnete Tätigkeit unter Supervision zur Eindämmung einer solchen Gefährdung als geeignet und erforderlich erweise und dem Beschwerdeführer, trotz des damit einhergehenden möglichen Reputationsschadens, unter dem Vorbehalt einer beförderlichen Behandlung des Verfahrens einstweilen auch zuzumuten sei.

E. 7.2.2

Aufgrund dieser summarischen Beurteilung ist es im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Kosten des Rekursverfahrens dem Beschwerdeführer auferlegte, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

E. 7.3

Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer mangels Obsiegens nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 21).

E. 8

Der vorliegende, einen Zwischenentscheid betreffende Entscheid ist seinerseits ein Zwischenentscheid, der nur unter den einschränkenden Bedingungen von Art. 93 Abs. 1

BGG angefochten werden kann (VGr, 21. Juni 2023, VB.2023.00271, E. 5; Martin Bertschi, Kommentar VRG, § 19a N. 32). Sodann ist auf Art. 98 BGG hinzuweisen, wonach mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.